

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. November 2001 i.V.m. der Änderungssatzung vom 16.12.2010

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wyhl am 25. April 2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung von 10,00 € pro Stunde.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, 25. April 2019

Burger, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.